

Statuten

der Bockwaer Eisenbahngesellschaft.

2c.

2c.

Verjährung
unerhobener
Dividenden.

§ 13. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinscasse.

Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. Wenn aber wegen verloren gegangener oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat, so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Dividenden, welche wegen Mangel der Dividendenscheine nicht erhoben werden konnten, der Vereinscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

Mortificati-
onsverfahren.

§ 14. Wegen verlorener oder sonst abhanden gekommener Actien, Interimscheine oder Dividendenscheine und Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification Statt.

Dasselbe erfolgt ganz in dem Maaße, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist und werden in dieser Beziehung Actien und Interimscheine den Staatsschuld-scheinen, Dividendenscheine und Dividendenleisten aber den Coupons und Talons der Staatspapiere gleich behandelt, es tritt jedoch hier statt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6ten October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist, bei Actien und Interimscheinen des Vereins schon vierjährige ein.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente Statt.

Für das Mortificationsverfahren ist die Gerichtsbehörde, bei welcher der Verein seinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

2c.

2c.

Legitimation
des
Ausschusses.

§ 46. Die Wahlen für den Ausschuß sind unter Bezeichnung des Vorsitzenden und Vicevorsitzenden, so oft eine Veränderung vorfällt, in der § 7 vorgeschriebenen Weise vom Director bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung legitimirt die Gewählten vollständig.

2c.

2c.

Legitimation.

§ 54. Die erfolgte Wahl des Directors wird vom Ausschusse in der § 7 angegebenen Weise alsbald bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung legitimirt den Director in jeder Beziehung.

2c.

2c.

